

## **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Elz**



Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des § 33 der Friedhofsordnung der Gemeinde Elz vom 20.06.2011 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 11.12.2017 für die Friedhöfe der Gemeinde Elz folgende

### **Gebührenordnung**

beschlossen:

#### **I. Gebührenpflicht**

##### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Elz vom 20.06.2011 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

##### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetzes bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder. Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Für die Gebühren für Grabräumungen (§ 10) gilt zusätzlich:
  - a) Im Falle des § 28 (2), a) der Friedhofsordnung, entsteht die Gebührenschuld nach dem Abraum durch die Friedhofsverwaltung.
  - b) Im Falle des § 28 (2), b) der Friedhofsordnung entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung der Friedhofsverwaltung für die Aufstellung des Grabmals oder mit der tatsächlichen Aufstellung des Grabmals durch die oder den Nutzungsberechtigten.
- (3) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Benutzungsgebühren**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes Friedhofskapelle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen 110,00 €  
Für jeden weiteren Tag 27,50 €
- (2) Für die Benutzung der Trauerhallen wird folgende Gebühr erhoben: 245,00 €

## **§ 6 Bestattungsgebühren**

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, das Absenken des Sarges in das Grab sowie begleitende Maßnahmen zur Trauerfeier werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab:

1) in einem Reihengrab	1.510,00 €
2) in einem Tiefengrab	2.485,00 €
3) in einem Tiefengrab als Zweitbelegung	1.695,00 €
4) in einem Familiengrab	3.275,00 €
5) in einem Familiengrab als Zweitbelegung	2.160,00 €
6) in einem anonymen Grab	1.510,00 €
7) Wiesenreihengrab	1.510,00 €
8) Wiesentiefengrab	2.485,00 €
9) in einem Wiesentiefengrab als Zweitbelegung	1.695,00 €

b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren:  
in einem Reihengrab, Familiengrab und Tiefengrab 1.015,00 €

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts eines Reihengrabes sind je Jahr der Verlängerung 1/25 der Gebühr gem. Abs. 1, Buchstabe a), Ziffer 1) und Ziffer 7) zu zahlen.

(3) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung

a) in einer Urnenreihen- und wahlgrabstätte, anonymen Urnengrab sowie im Urnengemeinschaftstgrabfeld	620,00 €
b) in einer Urnenwand	595,00 €

## **§ 7 Umbettungsgebühren**

(1) Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Umbettung einer Leiche im Sarg	2.915,00 €
b) Umbettung von Aschenresten (Urnengrab)	110,00 €

## **§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte sowie Urnenwand (Grabstätte für 1 Urne)**

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist gem. § 10 (4) der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen unter 5 Jahren	450,00 €
--	----------

b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen vom 5. Lebensjahr ab	860,00 €
c) Für die weitere Nutzung eines Reihengrabes mit einer Urne	270,00 €
d) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	540,00 €
e) Für die Überlassung einer Grabstätte in einem Urnengemeinschaftsgrabfeld	1.605,00 €
f) Für die Überlassung einer Grabstätte in einer Urnenwand	865,00 €
g) Für die Überlassung einer anonymen Grabstelle	1.035,00 €
h) Für die Überlassung eines Wiesenreihengrabes	1.035,00 €
i) Für die Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabes	160,00 €
j) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes im Urnengrabfeld (Urnengräber mit Betonrahmen)	640,00 €
k) Für die Überlassung eines Wiesenurnenreihengrabes	420,00 €

## § 9

### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für ein Tiefengrab:	1.895,00 €
b) Für ein Wiesentiefengrab:	2.275,00 €
c) Für Familiengrab:	5.385,00 €
d) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte (bis zu 6 Urnen)	860,00 €
e) Für die Überlassung einer Grabstätte in einer Urnenwand für zwei Urnen	1.260,00 €
f) Für die Überlassung einer Grabstätte in einer Urnenwand für drei Urnen	1.465,00 €
g) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte (bis zu 6 Urnen) im Urnengrabfeld (Urnengräber mit Betonrahmen)	1.025,00 €
h) Für die weitere Nutzung eines Tiefengrabes mit einer Urne	270,00 €
i) Für die Überlassung einer Grabstätte in einem Urnengemeinschaftsgrabfeld	2.570,00 €
j) Für die Überlassung eines Wiesenurnengrabes	670,00 €

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 1/40 der Gebühr gem. Abs. 1 zu zahlen.

## § 10

### Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 28 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen unter 5 Jahren	235,00 €
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen vom 5. Lebensjahr ab	445,00 €

c) Urnenreihengrab und -wahlgrab	280,00 €
d) Grabstätte in einem Urnengemeinschaftsgrabfeld	51,00 €
e) Tiefengrab	610,00 €
f) Familiengrab	1.740,00 €
g) Wiesenreihengrab	70,00 €
h) Wiesentiefengrab	70,00 €
i) Grabstätte in einer Urnenwand	27,00 €

### III. Verwaltungsgebühren

#### § 11

#### Genehmigungsgebühren

- |   |         |
|---|---------|
| (1) Die Genehmigungsgebühr zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten einschließlich der Fundamente beträgt | 29,00 € |
| (2) Die Genehmigungsgebühr zur Ausführung gewerblicher Arbeiten innerhalb der Friedhofsanlagen beträgt:       |         |
| a) für das 1. Jahr je Betrieb   | 20,00 € |
| b) für jede weitere Genehmigung (1-5 Jahre) je Jahr und je Betrieb  | 10,00 € |

### IV. In-Kraft-treten

#### § 12

#### In-Kraft-treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 29.09.2014 außer Kraft.

Elz, den 11.12.2017

Der Gemeindevorstand



Kaiser, Bürgermeister

#### Vermerk über die öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Gemeindevertretung Elz am 11. Dezember 2017 beschlossene

Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung

wurde durch Veröffentlichung im Blickpunkt.Elz, Nr. 51/52 vom 21.12.2017 bekannt gemacht.  
Elz, 21.12.2017

Der Gemeindevorstand



Kaiser, Bürgermeister